



---

## Sachstand

---

# **Ertragsteuerliche Behandlung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, China und den USA**

---

**Ertragsteuerliche Behandlung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, China und den USA**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 073/22

Abschluss der Arbeit: 22.06.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b>	<b>4</b>
2.1.	Bulgarien	4
2.2.	Dänemark	5
2.3.	Estland	5
2.4.	Finnland	6
2.5.	Frankreich	7
2.6.	Griechenland	8
2.7.	Kroatien	8
2.8.	Lettland	8
2.9.	Litauen	9
2.10.	Luxemburg	10
2.11.	Niederlande	11
2.12.	Österreich	11
2.13.	Polen	11
2.14.	Portugal	12
2.15.	Rumänien	13
2.16.	Slowenien	13
2.17.	Schweden	14
2.18.	Spanien	15
2.19.	Tschechien	15
2.20.	Ungarn	16
2.21.	Zypern	17
<b>3.</b>	<b>USA</b>	<b>17</b>
<b>4.</b>	<b>China</b>	<b>18</b>

## 1. Fragestellung

Mit Datum vom 10. Mai 2022 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen das Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“.<sup>1</sup> Das Schreiben enthält detaillierte Definitionen und die ertragsteuerliche Behandlung jeweils im Betriebs- oder im Privatvermögen von Mining, Forging, Staking, Fork und Hard Fork, Lending und Initial Coin Offering.<sup>2</sup> Zu den Inhalten der verwendeten Fachbegriffe kann also auf dieses Verwaltungsschreiben verwiesen werden.

In zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten keine eigenen Gesetzesnormen bei der Versteuerung von Erträgen im Zusammenhang mit Kryptowerten, sondern diese Erträge unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetzes. Die meisten Staaten haben Anweisungen ihrer Steuerverwaltungen veröffentlicht, die aber in den wenigsten Fällen so detailliert sind wie in Deutschland. Ganz oft werden ausschließlich Aussagen zu den steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, Verkaufs oder Tausches von Kryptowährungen von Privatpersonen getroffen, die dann auch im Folgenden wiedergegeben werden. Häufiger äußern sich Steuerverwaltungen zum Mining und Initial Coin Offering. Die Informationen über die Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kapitel 2 haben den Stand September 2021 und wurden, soweit verfügbar, um aktuelle Angaben ergänzt.

Auch die USA regeln die Ertragsbesteuerung von Tätigkeiten im Zusammen mit Kryptowährungen auf der Verwaltungsebene. In China schließlich sind solche Aktivitäten verboten.

## 2. Mitgliedstaaten der Europäischen Union

### 2.1. Bulgarien

Einkünfte aus dem Verkauf oder Umtausch virtueller Währungen werden steuerlich wie Einkünfte aus dem Verkauf eines finanziellen Vermögenswerts nach Artikel 50 Einkommensteuergesetz behandelt.

Einkünfte aus dem Mining virtueller Währungen sind Einkünfte aus der wirtschaftlichen Tätigkeit als eingetragener oder nicht eingetragener Einzelunternehmer und fallen ebenfalls unter die Besteuerung nach Artikel 50 Einkommensteuergesetz. Der Kauf von speziellen Computersystemen oder anderen zur Erstellung von virtueller Währung, um einen Gewinn aus ihrem Verkauf an den entsprechenden Börsen zu erzielen, ist ein Argument dafür, dass die Tätigkeit beruflich ausgeübt wird, das heißt, es soll eine dauerhafte Einnahmequelle werden.<sup>3</sup>

1 Bundesministerium der Finanzen: Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token, 10. Mai 2022, GZ: IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, DOK: 2022/0493899.

2 Ähnlich umfassend: Schweizerische Eidgenossenschaft – Eidgenössische Steuerverwaltung: [Kryptowährungen – Besteuerung](#), Stand 28. April 2022, abgerufen am 10. Juni 2022.

3 Nationale Steuerbehörde Bulgariens: [Virtuelle Währungen](#), abgerufen am 17. Juni 2022.

## 2.2. Dänemark

In Dänemark unterliegen Kryptowährungen nach Mitteilung der Steuerverwaltung der Einkommensteuer, alle Gewinne oder Verluste aus Kryptowährungen müssen gemeldet werden. Nach Berücksichtigung des steuerfreien Betrags und der Arbeitsmarktbeiträge sind eine Bundessteuer von 12,10 Prozent und eine Gemeindesteuer von circa 25 Prozent zu zahlen. Für Einkünfte über 552.500 Dänische Kronen (circa 74.300 Euro) fallen zusätzlich 15 Prozent Steuern an.

Eine Wertsteigerung eines Vermögenswerts wird in Dänemark nicht besteuert, es sei denn, sie fällt in einem Unternehmen an oder es sind Spekulationsgewinne. Im Allgemeinen werden Kryptowährungen als spekulative Vermögenswerte angesehen, daher sind die Gewinne und Verluste steuerpflichtig.

Tätigkeit im Zusammenhang mit Mining von Bitcoin stellt ein Hobbygeschäft dar. Die Vergütung für abgetretene, geschürzte Bitcoin als Geschäftseinnahmen ist als sonstige Einkünfte in das Hobbygeschäft (hobbyvirksomhed) einzubeziehen.

Das Staking wird zweimal besteuert: Das erste Mal beim Erhalt der eingesetzten Einheiten. Sie müssen zum Zeitpunkt des Erhalts in dänische Kronen umgerechnet werden. Das zweite Mal fällt Steuer an, sobald beim Verkauf der Kryptowährung, die durch Staking entstanden sind, Gewinne erzielt werden.

Beim Hard Fork fallen Steuern erst bei der Veräußerung der Vermögensgegenstände an.

Zum Lending gibt es bisher keine Vorgaben der Steuerverwaltung. In der Praxis werden die Erträge aus der Verleihung wie Kapitalerträge behandelt.

Token aus Initial Coin Offering werden als Spekulationsvermögen betrachtet. Folglich sind Gewinne zu versteuern und Verluste abziehbar.

Die dänische Steuerbehörde hat noch keine Bestimmungen zu Airdrop erlassen.<sup>4</sup>

## 2.3. Estland

In Estland definiert das Einkommensteuergesetz Kryptowerte und bestimmt, wie sie in der Buchführung zu behandeln und wie sie zu besteuern sind. Virtuelle Währungen gelten im Sinne von § 15 Absatz 1 Einkommensteuergesetz als Vermögen. Gewinne aus der Übertragung virtueller Währungen, einschließlich des Umtauschs, unterliegen der Einkommensteuer (§ 15 Absatz 1, § 37 Absatz 1 Einkommensteuergesetz). Der Einkommensteuersatz beträgt grundsätzlich 20 Prozent.

Erzielt eine Privatperson Einkünfte aus dem Handel, dem Kauf und Verkauf von virtueller Währung oder aus dem Tausch von virtueller Währung gegen eine andere virtuelle oder herkömmliche Währung, müssen die erhaltenen Einkünfte als Gewinne aus der Übertragung von sonstigem

---

<sup>4</sup> Danish Customs and Tax Administration (Skatteforvaltningen): [Cryptocurrencies \(Bitcoins etc.\)](#) und [divly: Guide to declaring crypto taxes in Denmark \(2022\)](#), beides abgerufen am 13. Juni 2022.

Vermögen angegeben werden. Virtuelle Währungen werden nicht als Wertpapiere betrachtet, der beim Umtausch von virtuellen Währungen erlittene Verlust wird steuerlich nicht berücksichtigt.

Wenn eine Privatperson selbstständig das Mining virtueller Währungen oder die Datenverarbeitung betreibt und die Einkommensteuer nicht einbehalten wurde, muss die Privatperson diese Einkünfte als gewerbliche Einkünfte erklären und Steuern auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung zahlen. Eine Person, die ständig Kryptowährungen schürft, muss sich als Einzelunternehmer in das Unternehmensregister eintragen lassen. Ein eingetragener Einzelunternehmer kann Ausgaben zum Beispiel für Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Geschäft angeben und sie vom Geschäftseinkommen abziehen. Einkommensteuer, Sozialsteuer und Beiträge zur obligatorischen kapitalgedeckten Altersvorsorge müssen auf das Nettoeinkommen aus der Geschäftstätigkeit gemäß der Einkommensteuererklärung gezahlt werden.

Dividenden können sowohl in virtueller Währung als auch in anderen Arten von virtuellen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Wenn eine Dividende in virtueller Währung gezahlt wird, wird sie auf der Ebene des Empfängers wie eine in Euro erhaltene Dividende behandelt:

- Wenn ein Unternehmen Einkommensteuer auf die Dividende gezahlt hat, gibt es keine zusätzliche Einkommensteuerpflicht für die Privatperson;
- wenn ein Unternehmen keine Einkommensteuer auf die Dividende oder den ihm zugrunde liegenden Gewinnanteil gezahlt hat, muss der Empfänger der Dividende die Einkommensteuer im Rahmen einer Einkommensteuererklärung entrichten. Es besteht keine zusätzliche Steuerpflicht für die Verwendung einer solchen Dividende für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen.

Hat ein Unternehmen jedoch Dividenden in Form von anderen Arten von virtuellen Vermögenswerten ausgeschüttet, so gelten die Vorschriften für die Übertragung von Vermögenswerten für den anschließenden Verkauf/Tausch dieser Vermögenswerte. Das bedeutet, dass der Empfänger einer Dividende den Wert der auf Unternehmensebene besteuerten Dividende als Anschaffungskosten berücksichtigen und vom Erlös aus dem Verkauf oder Tausch dieser Vermögenswerte abziehen kann. Gewinne aus dem Verkauf/Tausch von Vermögenswerten sind steuerpflichtig.

## 2.4. Finnland

Gemäß dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 2019:42 (29. März 2019) werden virtuelle Währungen als Vermögenswerte im Sinne von § 45 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (TVL) behandelt.

Das Mining stellt in der Regel Erwerbseinkünfte nach § 61 TVL dar. Der Wert einer virtuellen Währung wird anhand des Wechselkurses in Euro zum Zeitpunkt des Mining bestimmt. Bei Einkünften aus dem Mining darf der Steuerpflichtige den Tages- oder Monatsdurchschnittskurs verwenden. Beim Mining entstehende Ausgaben, zum Beispiel erhöhte Stromkosten, sind abziehbar. Die Anschaffungskosten können zu folgenden Prozentsätzen abgezogen werden:

- 25 Prozent, wenn die Ausrüstung verwendet wird, um selten Einnahmen aus dem Mining zu erzielen,

- 
- 50 Prozent, wenn die Ausrüstung zur Erzielung von Mining-Einnahmen verwendet wird,
  - 100 Prozent, wenn die Ausrüstung hauptsächlich zur Erzielung von Mining-Einnahmen verwendet wird.

Beim Mining eines Unternehmens werden die erhaltenen Währungseinheiten als Einkommen in den Steuerjahr behandelt, in dem sie ausgezahlt werden. Jede als Belohnung erhaltene virtuelle Währung wird für steuerliche Zwecke mit Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gleichgesetzt, weil sie auf der Nutzung der Ressourcen des Unternehmens basiert.

Das Forging beruht nach Ansicht der finnischen Finanzverwaltung auf der Idee, dass der Steuerpflichtige Einnahmen erhält, weil er zuvor virtuelle Währungen besessen hat. Dieser Besitz wird als Vermögenswert angesehen, folglich handelt es sich bei dem hinzuzurechnenden Betrag um Veräußerungsgewinne.

Einnahmen eines Unternehmens aus dem Forging werden so behandelt, als würden sie in diesem Zeitraum in einem linearen Akkumulationsprozess wachsen. Infolgedessen werden sie als steuerpflichtiges Einkommen aus einem finanziellen Vermögenswert bezogen auf diesen Zeitraum behandelt.

Beim Fork bleiben die Anschaffungskosten der ursprünglichen virtuellen Währung unverändert, die Anschaffungskosten der neuen Währung betragen 0 Euro und werden bei einer späteren eventuellen Veräußerung zugrunde gelegt.<sup>5</sup>

## 2.5. Frankreich

Gewinne aus dem gelegentlichen Verkauf von digitalen Vermögenswerten, Bitcoin oder anderen Kryptowährungen werden nur besteuert, wenn sie gemäß Artikel 150 VHbis Abgabenordnung 305 Euro für das gesamte Jahr übersteigen. Die Gewinne unterliegen der einheitlichen Pauschalabgabe in Höhe von 12,8 Prozent Steuer und 17,2 Prozent Sozialversicherungsbeiträge. Ab 2023 gilt diese Regelung auch bei regelmäßigen Verkäufen. Ein Steuerpflichtiger kann dann auch einen progressiven Steuertarif wählen.<sup>6</sup>

Die Gewinne der professionellen Anleger, also derjenigen, die das ganze Jahr über zahlreiche und anspruchsvolle Kryptowährungstransaktionen persönlich durchführen und dieselben Tools und Techniken wie professionelle Trader verwenden, werden ab 2023 als nicht kommerzielle Gewinne versteuert und unterliegen dem Steuertarif und den Sozialversicherungsbeiträgen nach Abzug einer Ermäßigung von 34 Prozent.

---

5 Finnish Tax Administration (Vero Skatt): [Virtual currencies](#) und Finnish Tax Administration (Vero Skatt): [Taxation of virtual currencies](#), beides abgerufen am 13. Juni 2022.

6 Ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique: [Quel régime fiscal s'applique au minage de cryptomonnaies?](#) und Quechoisir (Verbraucherverband in Frankreich): [Cryptomonnaies Des règles fiscales plus claires en... 2023](#), beides abgerufen am 13. Juni 2022.

Erträge aus dem Mining fallen unter die Regelung für nicht gewerbliche Gewinne (BNC) gemäß Artikel 92 Abgabenordnung, wobei jedoch der zur Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses herangezogene Anschaffungswert gleich Null ist, wenn die Bitcoin kostenlos zugeteilt wurden.

## 2.6. Griechenland

Es gibt keinen spezifischen Rechtsrahmen, der die Frage der Blockchain oder Kryptowährungen regelt. Mit den bestehenden Steuergesetzen können jedoch zwei Kategorien von Kryptowährungseinkünften identifiziert werden:

- das Einkommen der Miner

Es ist das Einkommen der Person, die das Mining der Kryptowährung durchführt. Diese Einkünfte werden rechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieben behandelt, so dass der nach Abzug der Betriebskosten verbleibende Gewinn gemäß den allgemeinen Bestimmungen und den geltenden Steuersätzen besteuert wird.

- das Einkommen des Inhabers einer Kryptowährung

Die Independent Authority for Public Revenue (IAPR) of the Hellenic Republic verfolgt in ihrem Geschäftsplan für 2019 einen ersten Ansatz, indem sie die Besteuerung von Kryptowährungen als Besteuerung von Portfolioinvestitionen regelt. Konkret bedeutet dies, dass Inhaber von Kryptowährungen, die natürliche Personen sind, nach dem Einkommensteuergesetz wie normale Anleger mit einem Steuersatz von 15 Prozent als Kapitalerträge besteuert werden.

## 2.7. Kroatien

Die Besteuerung von Kryptowährungen erfolgt gemäß Artikel 67 Einkommensteuergesetz wie bei Kapitalgewinnen. Die Kapitalertragsteuer ist endgültig, der Kapitalgewinn wird nicht zu anderen Einkünften hinzugerechnet und kann deshalb nicht zu einer höheren Steuerklasse führen. Nach dem geänderten Einkommensteuergesetz, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, muss der Steuerpflichtige auf seine Kapitalerträge eine Steuer von 10 Prozent und einen für jede Stadt spezifischen Zuschlag zahlen.

Wenn die Kryptowährung länger als 2 Jahre gehalten wird, muss keine Steuer gezahlt werden. Der Umtausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung wird nicht besteuert.

Das Mining von Kryptowährungen wird auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes besteuert, das heißt, die Steuer wird auf andere Einkünfte (gelegentliches Mining) oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (kontinuierliches Mining) erhoben.

## 2.8. Lettland

Das Einkommen, das Privatpersonen aus Kryptowährungstransaktionen erzielen, kann im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit dem Einkommen aus Kapitalgewinnen gleichgesetzt werden, das einem persönlichen Einkommensteuersatz von 20 Prozent unterliegt.

## 2.9. Litauen

Das State Tax Inspectorate under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania hat eine Erläuterung zur Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen auf Aktivitäten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token erstellt.

Eine virtuelle Währung wird wie ein Vermögenswert behandelt. Beim Mining eines Unternehmens entsteht keine Steuerbemessungsgrundlage für Gewinnsteuerzwecke. Wenn ein Unternehmen eine produzierte virtuelle Währung verkauft, wird der Betrag, der sich aus dem Abzug der Kosten für die Herstellung der virtuellen Währung von ihrem Verkaufspreis ergibt, bei der Berechnung des zu versteuernden Ergebnisses als steuerpflichtiges Einkommen erfasst.

Beim Mining durch eine natürliche Person entsteht kein Einkommen. Erst im Zeitpunkt des Verkaufs wird das Einkommen als Veräußerung anderer Vermögenswerte besteuert.

Einzelpersonen können anderen Personen Dienstleistungen zum Mining unter Verwendung ihrer eigenen Hardware und/oder unter Verwendung der Hardware des Empfängers anbieten. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einer individuellen Tätigkeit werden die zulässigen Abzüge im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Erzielung von Einkommen aus der individuellen Tätigkeit vom Einkommen abgezogen.

Die Token, die bei der Erstausgabe unentgeltlich übertragen wurden und inaktiviert/gesperrt sind, unterliegen nicht der persönlichen Einkommensteuer. Sie können erst nach dem Fälligkeitsdatum verwertet werden. Bei der Verwertung dieser Token (zum Beispiel Verkauf, Tausch oder sonstige Übertragung dieser Token) wird von steuerpflichtigen Einkünften ausgegangen.

Gelder, die während des Initial Coin Offering eingenommen werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer, wenn die während des Initial Coin Offering ausgegebenen Token die im Zivilgesetzbuch der Republik Litauen definierten Eigenschaften eines Wertpapiers haben und der erhaltene Betrag dem Betrag der vom Vertreiber übernommenen Verpflichtungen entspricht. Die Erlöse (oder ein Teil davon) aus den als Sicherheiten ausgegebenen Token werden in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen, wenn der Token-Vertreiber keine Verbindlichkeiten übernimmt oder der Betrag der Verbindlichkeiten geringer ist als der Betrag der eingenommenen Mittel.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften von Unternehmen (Anlegern), die virtuelle Token erworben haben, die als Wertpapiere zu betrachten sind, gehören Zinserträge und Einkünfte aus der Übertragung dieser virtuellen Token.

In Fällen, in denen Token während des Initial Coin Offering ausgegeben werden, die nicht als Wertpapiere oder Vorauszahlungen für Dienstleistungen gelten, sondern lediglich die Zahlung von Geldern bestätigen, ohne ihren Inhabern zusätzliche Rechte zu gewähren, werden die für die ausgegebenen Token eingenommenen Gelder als Einkommen des ausgebenden Unternehmens erfasst. Das Unternehmen erfasst Erträge aus solchen Vermögenswerten, wenn die Token an andere Personen übertragen werden.

## 2.10. Luxemburg

In Luxemburg gibt es noch keine Gesetzgebung zu Blockchain und/oder Kryptowährungen. Im Juli 2018 veröffentlichte die Steuerverwaltung ein Rundschreiben über die Besteuerung von Kryptowährungen.<sup>7</sup> Gemäß dieses Rundschreibens stellen virtuelle Währungen für die Einkommensteuer immaterielle Güter dar.

Nach den Bestimmungen des geänderten Einkommensteuergesetzes (L.I.R.) vom 4. Dezember 1967 ist ein Einkommen nur dann steuerpflichtig, wenn es unter einer der in Artikel 10 L.I.R. aufgeführten Einkommenskategorien fällt, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen in einer realen oder virtuellen Welt erzielt wird. In diesem Fall sind Einkünfte, die mit einer virtuellen Währung insbesondere im Rahmen der Veräußerung oder des Mining erzielt werden, nur dann relevant, wenn sie unter die Einkunftsarten gewerblicher Gewinn oder sonstige Nettoeinkünfte fallen.

Einkünfte aus einer virtuellen Währung, insbesondere aus der Veräußerung oder dem Mining einer virtuellen Währung, stellen nur dann einen gewerblichen Gewinn dar, wenn die Bedingungen von Artikel 14 L.I.R. erfüllt sind, das heißt, wenn eine "selbstständige Tätigkeit mit Erwerbszweck, die dauerhaft ausgeübt wird und eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben darstellt, wenn diese Tätigkeit weder einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch die Ausübung eines freien Berufs darstellt" vorliegt. Diese Bedingungen sind beim Mining regelmäßig erfüllt, die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der Verwaltung eines Privatvermögens muss jedoch anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Betriebsausgaben, wie zum Beispiel Stromkosten im Zusammenhang mit dem Mining einer virtuellen Währung oder Umtauschkosten für Handelsplattformen für virtuelle Währungen, sind nur dann abzugsfähig, wenn sie gemäß Artikel 45 L.I.R. ausschließlich durch das Unternehmen verursacht werden.

Wenn kein gewerblicher Gewinn vorliegt, müssen die Einnahmen gegebenenfalls als sonstige Nettoeinkünfte versteuert werden. Jeder Gewinn oder Verlust, der im Rahmen eines Tausches von virtueller Währung erzielt wird, stellt einen Spekulationsgewinn oder -verlust im Sinne von Artikel 99bis L.I.R. dar, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb der virtuellen Währung und der Realisierung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. Spekulationsgewinne sind nicht steuerpflichtig, wenn der in einem Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 500 Euro beträgt.

Auch das Mining kann zu verschiedenen Einkünften im Sinne von Artikel 99 Nummer 3 L.I.R. führen.

<sup>7</sup> Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, Administration des contribution directes: [Circulaire du directeur des contributions](#), L.I.R. n° 14/5 – 99/3 – 99bis/3 du 26 juillet 2018, L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3, Objet: Monnaies virtuelles, abgerufen am 14. Juni 2022.

## 2.11. Niederlande

Der Handel mit Kryptowährungen durch Privatpersonen wird dem Handel mit regulären Währungen wie dem japanischen Yen oder dem US-Dollar gleichgesetzt: Der Steuerpflichtige investiert und spekuliert auf Kursgewinne. Nach niederländischem Steuerrecht muss der Steuerpflichtige die Erlöse aus dem Handel nicht erklären.

Die Ergebnisse des Mining und des Handels eines Unternehmens schlagen sich in der Gewinn- und Verlustrechnung nieder und werden nach den Vorschriften der Unternehmensteuer besteuert.

In den Niederlanden sind Kryptowährungen Teil des Vermögens (Ersparnisse, Investitionen, Immobilien) eines Steuerzahlers. Der Steuerpflichtige muss den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte zum Stichtag (1. Januar des Steuerjahres) in Euro angeben und den Wechselkurs zum Stichtag der verwendeten Wechselkurstabellen verwenden. Darüber hinaus sind Finanzinstitute wie Banken, Versicherungen, Anlageinstitute und auch Krypto-Handelsplattformen verpflichtet, Daten über die Vermögenswerte ihrer Kontoinhaber an die Steuerbehörden zu übermitteln.

Der Steuersatz beträgt 31 Prozent der Spar- und Anlagebasis. Die Spar- und Anlagebasis ist der Wert des Vermögens (Aktiva minus Passiva) am 1. Januar, nach Abzug des Freibetrags.

## 2.12. Österreich

Durch die Ökosoziale Steuerreform traten ab 1. März 2022 ausdrückliche gesetzliche Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen in Kraft, durch die eine Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen und den besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent erfolgt. Das österreichische Finanzministerium informiert ausführlich auf seiner Internetseite, auch darüber, dass Staking, Airdrop und Hard Fork keine laufenden Einkünfte darstellen.<sup>8</sup>

## 2.13. Polen

Der Handel mit virtuellen Währungen ist in Polen nicht speziell geregelt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Die normative Definition einer virtuellen Währung - die auch für Steuerzwecke (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) verwendet wird - ist im Gesetz vom 1. März 2018 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Gesetzblatt 2020, Art. 971 mit Änderungen) festgelegt.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der virtuellen Währung werden durch das Gesetz vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer (konsolidierter Text, Gesetzblatt 2021, Position 1128, in der geänderten Fassung; im Folgenden: Updf) als Einnahmen aus Barkapital (Artikel 17 Absatz 1 Punkt 11 Updf) und durch das Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer (konsolidierter Text: Gesetzblatt 2020, Position 1406, in der geänderten Fassung; im Folgenden: Updp) als Einkünfte aus Kapitalerträgen (Artikel 7b Absatz 1 Punkt 6 Buchstabe f Updp).

---

8 Österreichisches Bundesministerium für Finanzen: [Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen](#), abgerufen am 10. Juni 2022.

In beiden Fällen (Updf und Updp) werden die Einkünfte aus dem entgeltlichen Verkauf der virtuellen Währung mit einem Pauschalsteuersatz von 19 Prozent besteuert und können nicht mit Einkünften aus anderen Quellen kombiniert werden (Artikel 30b Absatz 1a und 5d des Updf und Artikel 22d Absatz 1 und 4 Updp).

Steuerlich absetzbare Kosten für den Verkauf einer virtuellen Währung sind dokumentierte Ausgaben, die direkt für den Kauf der virtuellen Währung entstanden sind, und Kosten, die mit dem Verkauf der virtuellen Währung zusammenhängen.

## 2.14. Portugal

Der Besitz von virtuellen Währungen kann steuerliche Auswirkungen haben, wie zum Beispiel die Besteuerung im Rahmen der Mehrwertsteuer oder der Einkommensteuer (IRS). Wenn sich ein Initial Coin Offering an Anleger mit Wohnsitz in Portugal richtet und die im Rahmen des Initial Coin Offering ausgegebenen Kryptowährungen Wertpapiere im Sinne des Wertpapiergesetzes (Gesetzesdekrete Nr.486/99 vom 13. November) sind, gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene für öffentliche Angebote von Wertpapieren.

Nach den Informationen der Portuguese Tax and Customs Authority (AT) zum Thema "Besteuerung von Kryptowährungen oder virtuellen Währungen"<sup>9</sup> wird der Steuerpflichtige, sofern er keine offene Tätigkeit im Handel mit Kryptowährungen ausübt, beim IRS nicht für Gewinne im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von virtuellen Währungen besteuert. Die Besteuerung der Kapitalerträge erfolgt nur dann, wenn sie aufgrund ihrer üblichen Natur eine berufliche oder geschäftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen darstellen; in diesem Fall werden sie nach Artikel 3.<sup>o</sup> Einkommensteuergesetz (Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares - CIRS) in Kategorie B besteuert. In diesem Zusammenhang weist die AT darauf hin, dass das derzeitige portugiesische Steuerrecht diese Art von Tätigkeit zwar nicht ausdrücklich vorsieht, aber davon ausgegangen wird, dass solche Einkünfte eine Gewinnausschüttung im Verhältnis zur Beteiligung (Investition) darstellen, was bedeutet, dass eine solche Situation zu Kapitaleinkünften im Sinne von Artikel 5.<sup>o</sup> CIRS führt.

Zur Körperschaftsteuer hat die AT keinen Standpunkt veröffentlicht. Erwähnenswert ist jedoch die Anwendung des Grundsatzes des steuerpflichtigen Einkommens gemäß Artikel 17.<sup>o</sup> Körperschaftsteuergesetz (Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas – CIRC). Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Summe des Nettoergebnisses des Zeitraums und der positiven und negativen Veränderungen des Eigenkapitals, die in demselben Zeitraum festgestellt wurden und nicht in diesem Ergebnis enthalten sind; daher müssen alle von einem Unternehmen erzielten Erträge in der Buchhaltung erfasst werden und tragen zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens bei.

Die Steuersätze richten sich bei der Einkommensteuer nach Artikel 68.<sup>o</sup> CIRS und bei der Körperschaftsteuer nach Artikel 87.<sup>o</sup> CIRC.

---

<sup>9</sup> Autoridade tributária- e aduaneira (AT): [Tributação das cripto-moedas ou moedas virtuais](#), 27. Dezember 2016, abgerufen am 14. Juni 2022.

## 2.15. Rumänien

Die Definition für virtuelle Währungen findet sich in Artikel 180 des geänderten Strafgesetzbuchs. Das Gesetz Nr. 30/2019 zur Genehmigung der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 25/2018 zur Änderung und Vervollständigung bestimmter normativer Rechtsakte sowie zur Genehmigung von fiskalisch-budgetären Maßnahmen sieht unter anderem vor:

- Nach Artikel 116 wird der Gewinn aus der Übertragung der virtuellen Währung, der als positive Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis einschließlich der direkten Kosten der Transaktion ermittelt. Der Gewinn, der unter dem Betrag von 200 Lei (circa 40 Euro) pro Transaktion liegt, wird nicht besteuert, sofern der Gesamtertrag in einem Steuerjahr den Betrag von 600 Lei (circa 121 Euro) nicht übersteigt.
- Gemäß Artikel 115 wird die Einkommensteuer durch Einbehaltung der Quellensteuer zum Zeitpunkt der Gewährung der Einkünfte durch die Zahler der Einkünfte berechnet, indem ein Satz von 10 Prozent auf die Bruttoeinkünfte angewandt wird.

## 2.16. Slowenien

In Slowenien existieren keine spezifischen Rechtsvorschriften für Blockchain oder virtuelle Währungen (Kryptowährungen). Die Besteuerung virtueller Währungen wird durch den gesetzlichen Rahmen zur Besteuerung geregelt (Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz), allerdings hat die Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) einen Leitfaden zur Besteuerung von Einkünften aus virtuellen Währungen veröffentlicht.<sup>10</sup>

Einkünfte, die eine natürliche Person durch das Mining virtueller Währungen erzielt, werden sonstige Einkünfte gemäß Artikel 105 Einkommensteuergesetz (ZDoh-2) unter der Voraussetzung versteuert, dass die natürliche Person sie nicht aus einer unternehmerischen Tätigkeit erzielt. Die Einkünfte werden unter Berücksichtigung des Wertes der virtuellen Währung in Euro zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte ermittelt und mit 25 Prozent Einkommensteuervorauszahlung belegt. Kosten dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Wenn Privatpersonen ihre Computerleistung für das Mining an Miner vermieten; handelt es sich nicht um Einkünfte aus dem Mining. Solche Einkünfte gelten als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach ZDoh-2 oder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn sie von einer natürlichen Person in einem organisierten Unternehmen oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erzielt werden.

Erwerben natürliche Personen im Rahmen eines Initial Coin Offering kostenlos neue Token, kommen die allgemeinen Grundlagen nach dem ZDoh-2 zur Anwendung. Entscheidend für die Besteuerung sind die Art des Einkommens, das als Token gezahlt wurde, und die Beziehung zwischen Zahler und Empfänger, die zur Bereitstellung von Einkommen führt.

---

<sup>10</sup> Republika Slovenija: Finančna Uprava: [Davčna obravnava poslovanja z virtualnimi valutami po ZDoh-2, ZDDPO-2, ZDDV-1 in ZDFS](#), Stand: April 2022, abgerufen am 15. Juni 2022.

Der Handel mit Kryptowährungen unterscheidet sich nach Ansicht der Finanzverwaltung erheblich vom Handel mit Immobilien, Antiquitäten oder Autos. Daher sei es nicht möglich, dieselben Kriterien anzuwenden, um zu bestimmen, wann der Handel mit virtuellen Währungen als Ausübung einer Geschäftstätigkeit gilt, wie dies beim Handel mit anderen Arten von Immobilien der Fall ist. Wird der Handel einer natürlichen Person als Ausübung einer Geschäftstätigkeit qualifiziert, ist die Steuerbemessungsgrundlage der Gewinn, der als Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit ermittelt wird, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäß ZDoh-2 werden die Vorschriften über die Besteuerung von juristischen Personen zur Bewertung von Einnahmen und Ausgaben herangezogen, sofern dies nicht gesetzlich anders geregelt ist.

Juristische Personen, die im Besitz von virtuellen Währungen sind, müssen den Besitz in den Geschäftsbüchern als Finanzanlagen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ausweisen. Sie sind zum Bilanzstichtag nach dem veröffentlichten Wechselkurs zu bewerten, die Differenz zum Buchwert ist unter den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen zu buchen. Das gilt nicht, wenn der Besitz von virtueller Währung nicht kurzfristigen Spekulationszwecken dient, in diesem Fall bleiben die Anschaffungskosten in der Bilanz.

## 2.17. Schweden

Nach Auffassung der schwedischen Steuerverwaltung (Skatteverket) ist eine virtuelle Währung nicht mit einer Fremdwährung gleichzusetzen. Ausländische Währung im steuerrechtlichen Sinne setze voraus, dass sie von einer Zentralbank ausgegeben werde und sich auf ein bestimmtes Währungsgebiet beziehe. Der Verkauf von Bitcoin muss daher nach den Vorschriften über andere Vermögenswerte in Kapitel 52 Einkommensteuergesetz als Veräußerungsgewinn versteuert werden.<sup>11</sup>

Einkünfte aus dem Mining werden normalerweise als Einkünfte aus Dienstleistungen (Hobby) für eine natürliche Person besteuert, können jedoch ausnahmsweise auch Einkünfte aus Geschäftstätigkeit sein. Allerdings geht die schwedische Steuerbehörde davon aus, dass das Bitcoin-Mining normalerweise in einem solchen Umfang und mit einer solchen Ausrüstung durchgeführt wird, dass ein Gewinn nicht als möglich angesehen werden kann.

Wird das Mining jedoch als Gewerbe gewertet, wird der Überschuss bei einer natürlichen Person als Einkommen aus Gewerbe besteuert. In einem Unternehmen verdiente Bitcoin müssen normalerweise als ein anderes Kapitalvermögen gemäß den Regeln in Kapitel 52 Einkommensteuergesetz behandelt werden.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Skatteverket: [Beskattnin av bitcoin och andra s.k. virtuella valutor i inkomstslaget kapital](#), 23. April 2014, abgerufen am 16. Juni 2022. Die Haltung der Steuerverwaltung wurde nach ihren Angaben durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt.

<sup>12</sup> Skatteverket: [Beskattnin vid mining av bitcoin och andra virtuella valutor m.m.](#), 24. April 2015, abgerufen am 15. Juni 2022.

---

Lending von Bitcoin oder ähnlichen vertretbaren Kryptowährungen bedeutet, dass der Vermögenswert als verkauft gilt, wenn der Kreditnehmer das Recht hat, den Vermögenswert zu verkaufen oder anderweitig frei darüber zu verfügen. Eine solche Kreditvergabe zieht somit eine Kapitalertragsbesteuerung nach sich.<sup>13</sup>

Die schwedische Steuerverwaltung informierte im Dezember 2021 darüber, dass das Staking von Ether in Ethereum 2.0 mit der Hinterlegung von Ether gleichzusetzen sei und daher keine Kapitalertragsteuer nach sich ziehe. Wer Ether einzahle und damit als Node am Netzwerk teilnehme, erhalte Belohnungen in Form von Ether. Eine solche Zuteilung von Ether gelte als Rendite auf den eigenen Bestand an eingezahltem Ether und sollte daher als Einkommen in der Einkommenskategorie Kapital besteuert werden. Die Höhe des Einkommens wird zum Marktwert der erhaltenen Ether berechnet, wenn sie verwendet werden können.<sup>14</sup>

Die Übertragung von Krypto-Vermögenswerten in einen sogenannten Liquiditätspool im Austausch gegen einen Anspruch (Token) zur späteren Wiedererlangung von Vermögenswerten aus dem Pool gilt als Austausch von Vermögenswerten. Es liegt somit eine Veräußerung des übertragenen Vermögens vor, die eine Kapitalertragsteuer nach sich zieht.<sup>15</sup>

## 2.18. Spanien

In Spanien gelten virtuelle Währungen als immaterielle Vermögenswerte.<sup>16</sup> Natürliche Personen können virtuelle Währungen kaufen oder verkaufen. Wenn diese Transaktionen nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, können sie zu einem Kapitalgewinn oder zu einem Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem Übertragungswert und dem Anschaffungswert führen.<sup>17</sup>

## 2.19. Tschechien

Das Mining durch natürliche Personen führt nicht zu einem steuerpflichtigen Einkommen. Erst die Erträge aus dem Verkauf oder Tausch können zu steuerpflichtigen Einnahmen nach § 10 Einkommensteuergesetz (sonstige Einkünfte) führen. Erzielt der Steuerpflichtige die Einnahmen für sein Unternehmen, liegen Betriebseinnahmen nach § 7 Einkommensteuergesetz vor. Wenn ein Steuerpflichtiger mit einem Gewerbeschein nicht die tatsächlichen Ausgaben geltend macht, kann er 60 Prozent des Einkommens, maximal 1,2 Millionen Tschechische Kronen (circa 48.500 Euro) als pauschale Ausgaben abziehen. Liegt kein Gewerbeschein vor, sind 40 Prozent

---

13 Skatteverket: [Kryptovalutor](#), abgerufen am 15. Juni 2022.

14 Skatteverket: [Staking av ether i Ethereum 2.0, Dnr: 8-1369233](#), 14. Dezember 2021, abgerufen am 15. Juni 2022.

15 Skatteverket: [Kapitalvinstbeskattning vid överföring av kryptotillgång till en plattform för utlåning, byte eller förvaring](#), 9. September 2021, abgerufen am 16. Juni 2022.

16 Agencia Tributaria: [Monedas virtuales, Concepto](#), abgerufen am 15. Juni 2022.

17 Agencia Tributaria: [Compra y venta de monedas virtuales: tributación en el IRPF del inversor](#), abgerufen am 15. Juni 2022.

---

der Einnahmen, maximal 800.000 Tschechische Kronen (circa 32.300 Euro) als pauschale Ausgaben abziehbar.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt das Mining von Kryptowährungen der gleichen steuerlichen Behandlung wie eine Eigenproduktion. Bei der Gewinnung von Kryptowährung entsteht kein steuerpflichtiges Einkommen. Die gewonnene Währung wird zu Anschaffungskosten bilanziert. Steuerpflichtiges Einkommen entsteht bei Verlauf oder Tausch der Kryptowährung.<sup>18</sup>

## 2.20. Ungarn

Seit dem 1. Januar 2022 gelten neue Regeln für die Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungsgeschäften bei natürlichen Personen. Im Wesentlichen werden bei natürlichen Personen Kryptowerte nur dann besteuert, wenn sie gegen reale Vermögenswerte wie gesetzliche Zahlungsmittel eingetauscht oder zum Erwerb von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Transaktionen mit Kryptowerten unterliegen der persönlichen Einkommensteuer in Höhe von 15 Prozent auf die Transaktionsgewinne des Steuerjahres. Zur Berechnung des Einkommens müssen alle bescheinigten Ausgaben, die im Jahr für den Erwerb des Kryptowertes angefallen sind, von den Gesamteinnahmen aus den Kryptowert-Transaktionen des Jahres abgezogen werden. Bescheinigte Ausgaben, die nicht mit der spezifischen Transaktion, sondern mit dem Besitz der Kryptowerten im laufenden Jahr zusammenhängen, wie Gebühren und Provisionen, können ebenfalls in die Ausgaben einbezogen werden.

Zu den Ausgaben gehören unter anderem auch gerechtfertigte Ausgaben beim Mining.

Es wird keine Steuer fällig, wenn

- die Einkünfte aus dem Geschäft 10 Prozent des Mindestlohns, das heißt 20.000 Ungarische Forint (circa 50 Euro), nicht übersteigen,
- die natürliche Person zum Zeitpunkt der Erzielung der Einkünfte keine Einkünfte aus einer anderen Transaktion derselben Art erzielt und
- der Betrag dieser Einkünfte im Steuerjahr den Mindestlohn, das heißt 200.000 Ungarische Forint (circa 503 Euro), nicht übersteigt.<sup>19</sup>

---

18 Generální finanční ředitelství: [Informace k daňovému posouzení transakcí s kryptoměnami \(např. bitcoin\)](#), Č. j. 18809/22/7100-40050-205680, 30. März 2022, abgerufen am 15. Juni 2022.

19 Nemzeti Adó- és Vámhivatal: [Új szabályok alapján adóznak a kriptovaluta-ügyletek](#), abgerufen am 9. Juni 2022; Nemzeti Adó- és Vámhivatal: [A kriptoügletek jövedelmének adóz](#), 10. Mai 2022, abgerufen am 15. Juni 2022.

## 2.21. Zypern

Eine Definition für virtuelle Währungen existiert nicht; Einkommen, Erlöse und Gewinne aus jeder Art von Unternehmen fallen unter das Einkommensteuergesetz 118(I)/2002, das allgemein und nicht für bestimmte Arten von Unternehmen gilt.

## 3. USA

In den USA hat der Internal Revenue Service (IRS) im Jahr 2014 eine Revenue Ruling zur Besteuerung der Erträge veröffentlicht, die private Steuerpflichtige mit virtuellen Währungen als Kapitalvermögen erzielen. Diese Ruling wurde im Jahr 2019 durch eine weitere Revenue Ruling ergänzt. Determinierender Bestandteil dieser Bestimmungen sind die „Häufig gestellten Fragen“ (Frequently Asked Questions – FAQ).<sup>20</sup> Zu wesentlichen Fragen der Besteuerung von Kryptowährungen antwortet die IRS demnach wie folgt:

- Für Zwecke der Einkommensteuer auf Bundesebene wird die virtuelle Währung als Eigentum behandelt, für Transaktionen mit virtueller Währung gelten die allgemeinen Steuergrundsätze, die für Eigentumstransaktionen gelten.
- Beim Mining eines privaten Steuerpflichtigen ist der Marktwert der virtuellen Währung zum Zeitpunkt des Erhalts in das Bruttoeinkommen einzubeziehen. Geschieht das Mining im Rahmen eines Gewerbes oder Unternehmens und nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, stellen die Nettoeinkünfte aus selbständiger Tätigkeit (im Allgemeinen das Bruttoeinkommen aus der Ausübung eines Gewerbes oder Unternehmens abzüglich zulässiger Abzüge) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit dar und unterliegen der Steuer auf selbständiger Erwerbstätigkeit.
- Ein Hard Fork führt nicht zu Einkommen, wenn der Steuerpflichtige keine neue Kryptowährung erhalten hat, zum Beispiel bei einem Airdrop. Auch bei einem Soft Fork wird keine neue Kryptowährung geschaffen, der Steuerpflichtige erzielt kein Einkommen.

Bei der Besteuerung in Folge eines Initial Coin Offering unterscheidet die amerikanische Gesetzgebung zwischen Utility-Token und Security-Token.

Utility-Token gewähren das Recht auf Zugang zu einem bestehenden/zukünftigen Dienst, wie zum Beispiel Cloud-Speicher oder dezentrales E-Commerce-Angebot. Auf der Seite des Emittenten könnte diese Art von Token-Verkauf als Vorauszahlung für künftige Dienstleistungen betrachtet werden. Der Verkauf von Token führt daher entweder in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf stattfindet, oder im darauffolgenden Jahr zu Körperschaftsteuerverbindlichkeiten.

Utility-Token können aus zwei Gründen gehalten werden: als Investition, und um Dienstleistungen im Austausch für die erworbenen Token zu erhalten. Solange der Anleger Token zu Anlagezwecken erwirbt, führt jeder Gewinn, der durch den Wertzuwachs der Token erzielt wird, zu einer Kapitalertragsteuerpflicht. Erwirbt der Anleger die Token hingegen, um Dienstleistungen in

<sup>20</sup> Internal Revenue Service: [Virtual currency](#): IRS issues additional guidance on tax treatment and reminds tax-payers of reporting obligations, abgerufen am 9. Juni 2022.

---

Anspruch zu nehmen, so wird die Verwendung dieser Token als abzugsfähige Ausgabe behandelt, während der Wertzuwachs der Token nach wie vor zu einer Kapitalertragsteuerpflicht führt.

Werden die Security-Token als Aktien angesehen, müssen die Token-Emittenten die Dividendenzahlungen an das Finanzamt melden, und es fällt eine Quellensteuer (in der Regel 28 Prozent) für diese Zahlungen an.<sup>21</sup>

#### 4. China

Mit Datum vom 15. September 2021 veröffentlichte The People's Bank of China eine Verlautbarung zu virtuellen Währungen.<sup>22</sup> Handels- und Spekulationsaktivitäten mit virtuellen Währungen hätten in letzter Zeit zugenommen und die Wirtschaft und den Finanzmarkt gestört. Sie stellten eine Brutstätte für Glücksspiele, illegale Geldbeschaffung, Betrug, Schneeballsysteme, Geldwäsche und andere illegale und kriminelle Aktivitäten dar.

Gemäß der Verlautbarung haben virtuelle Währungen nicht den gleichen Rechtsstatus wie gesetzliche Zahlungsmittel und dürfen nicht als Währung auf dem Markt zirkulieren. Folglich sind Aktivitäten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen illegale Finanzaktivitäten und gesetzlich verboten. Als Aktivitäten werden unter anderem der Umtausch gesetzlicher Zahlungsmittel in virtuelle Währungen oder umgekehrt, der Umtausch einer virtuellen Währung in eine andere, der Kauf und Verkauf virtueller Währungen als zentraler Kontrahent, die Bereitstellung von Informations- und Preisdiensten für den Handel mit virtuellen Währungen, Initial Coin Offering und der Handel mit Derivaten virtueller Währungen genannt.

Die Teilnahme an Investitionen und Handel mit virtuellen Währungen sei mit rechtlichen Risiken verbunden. Wenn eine juristische Person, eine nicht rechtsfähige Organisation oder eine natürliche Person bei der Investition in virtuelle Währungen oder damit verbundene Derivate gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstöße, ist das entsprechende zivilrechtliche Verhalten nichtig und die daraus entstehenden Verluste seien von ihnen selbst zu tragen. Wenn sie weiter verdächtigt würden, den Finanzmarkt zu stören oder die finanzielle Sicherheit zu untergraben, würden sie von den zuständigen Behörden verfolgt und bestraft.

\*\*\*

---

21 Yalçın, Orhan Gazi: [Taxation of Cryptocurrencies and Initial Coin Offerings](#), Koç University Graduate School of Social Sciences & Humanities, Juli 2019, Seite 100ff, abgerufen am 13. Juni 2022.

22 The People's Bank of China: [Notice on Further Preventing and Resolving the Risks of Virtual Currency Trading and Speculation](#). Siehe auch Library of Congress: [China: Central Bank Issues New Regulatory Document on Cryptocurrency Trading](#), beides abgerufen am 10. Juni 2022.